

Aktenzeichen: 4 AZR 1216/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. April 1982

Az. 4 AZR 1216/79

I. Arbeitsgericht Koblenz

Urteil vom 9. Mai 1979

Az. 2 Ca 171/79

II. Landesarbeitsgericht
Rheinland-Pfalz

Urteil vom 24. Oktober 1979

Az. 2 Sa 394/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wegezeitvergütung (Verpflegungszuschuß) im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau 1978 § 7

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 1216/79

2 Sa 394/79 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
28. April 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 1979 - 2 Sa 394/79 - und des Arbeitsgerichts Koblenz vom 9. Mai 1979 - 2 Ca 171/79 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als sie die Klage in Höhe von DM 365,-- nebst Zinsen abgewiesen haben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 365,-- nebst 4 % Zinsen aus DM 195,-- seit 2. Februar 1979, weiteren 4 % Zinsen aus DM 70,-- seit 14. Februar 1979 und weiteren 4 % Zinsen aus DM 100,-- seit 2. Mai 1979 zu zahlen.

Der Kläger hat 1/37 der Kosten, die Beklagte 36/37 der Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt ein Unternehmen des Tief- und Straßenbaus. Der 45-jährige Kläger ist seit 7. Mai 1962 als Lastkraftwagenfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Er beginnt seine tägliche Arbeit im Betrieb der Beklagten in K . Dort erhält er seine Fahrtanweisungen und führt demgemäß mit dem Lastkraftwagen Fahrten zu den verschiedenen Lade- und Abladestellen (Baustellen) aus. Diese Baustellen liegen zum Teil mehr als 10 km vom Betrieb der Beklagten entfernt. Der Kläger beendet seine Arbeit im Betriebshof der Beklagten, auf dem er den Lastkraftwagen abstellt. Er erhält Vergütung für die Zeit vom Beginn der Arbeitsaufnahme im Betriebshof der Beklagten bis zur Beendigung der Arbeit auf dem Betriebshof.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 (BRTV-Bau 1978) Anwendung. § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 lautete in der im Klagezeitraum geltenden Fassung:

"Wegezeitvergütung

Ein Arbeitnehmer, der auf einer Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes ar-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beitet und dem kein Auslösungsanspruch zusteht, hat Anspruch auf eine Wegezeitvergütung (Verpflegungszuschuß), wenn die Bau- oder Arbeitsstelle, auf der er beschäftigt ist, mindestens 10 km vom Betrieb entfernt ist und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, daß er ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war.

Die Wegezeitvergütung beträgt für jeden Arbeitstag, für den die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, 5,-- DM."

Ansprüche auf Wegezeitvergütung für September bis Dezember 1978 hat der Kläger erstmals mit Schreiben seiner Gewerkschaft vom 21. Dezember 1978 erhoben. Mit der Klage hat er für die Zeit vom 1. September 1978 bis 31. März 1979 Wegezeitvergütung in der rechnerisch unstreitigen Höhe von insgesamt DM 375,-- netto geltend gemacht. An den Tagen, für die er Wegezeitvergütung beansprucht, war er für Baustellen eingesetzt, die mehr als 10 km vom Betrieb entfernt lagen. Die Materialien, die er zu diesen Baustellen zu fahren hatte, lagerten nicht auf dem Betriebshof der Beklagten, teilweise aber bei einer etwa 1 bis 1,5 km vom Betriebshof der Beklagten entfernten Mischanlage.

Der Kläger meint, er habe ab September 1978 Anspruch auf die Wegezeitvergütung gemäß § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau für jeden Arbeitstag, an dem er zu mehr als 10 km vom Betriebsitz entfernten Baustellen gefahren sei. Für die Anwendung des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 sei nicht erforderlich, daß der Arbeitnehmer während der gesamten Arbeitszeit mindestens 10 km vom Betrieb entfernt arbeite. Die Wegezeitvergütung sei dazu bestimmt, den Verpflegungsmehraufwand des Arbeitnehmers zu decken, den dieser durch die örtliche Verschiedenheit von Betrieb und Bau- oder Arbeitsstelle habe. Aufgrund seiner Tätigkeit sei er ebenso wie andere Arbeitnehmer, die auf einer Baustelle außerhalb des Betriebs arbeiteten, daran gehindert, die Vorteile einer Essenseinnahme im Betrieb für sich in Anspruch zu nehmen.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger DM 375,-- netto nebst 4 % Zin-
sen seit jeweiliger Klagezustellung
(DM 205,-- seit 2. Februar 1979, wei-
tere DM 70,-- seit 14. Februar 1979,
weitere DM 100,-- seit 2. Mai 1979)
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie
meint, dem Kläger stehe keine Wegezeitvergütung zu, da er
nicht ständig auf einer auswärtigen Baustelle beschäftigt
gewesen sei und auch seine Arbeit stets im Betriebshof an-
getreten und dort beendet habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Lan-
desarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewie-
sen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision
verfolgt der Kläger die Klage nur noch für die Monate Ok-
tober 1978 bis März 1979 in der rechnerisch unstreitigen
Höhe von DM 365,-- nebst Zinsen weiter. Die Beklagte bean-
tragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung
der vorinstanzlichen Urteile und zur Verurteilung der Be-
klagten im beantragten Umfang.

Dem Kläger steht nach dem allgemeinverbindlichen § 7
Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 die begehrte Wegezeitvergütung in Hö-
he von DM 5,-- je Arbeitstag für die geltend gemachten Ar-
beitstage in den Monaten Oktober 1978 bis März 1979 zu. Er
hat an diesen Tagen überwiegend außerhalb des Betriebes auf
mindestens 10 km entfernten Baustellen gearbeitet, ohne An-
spruch auf Auslösung zu haben, und hat der Beklagten schrift-
lich bestätigt, daß er an den betreffenden Tagen ausschließ-
lich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wohnung abwesend war. Damit sind die tariflichen Voraussetzungen des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 für den Anspruch auf Wegezeitvergütung erfüllt.

Dem Anspruch des Klägers auf Wegezeitvergütung steht nicht entgegen, daß er seine tägliche Arbeit auf dem Betriebshof der Beklagten aufnahm und damit seine Arbeitszeit begann. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts läßt sich nämlich aus dem Begriff "Wegezeitvergütung" in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 nicht ableiten, damit habe die sonst nicht bezahlte Wegezeit des Arbeiters von der Wohnung zur Baustelle vergütet werden sollen und demgemäß setze der Anspruch auf Wegezeitvergütung voraus, daß die Arbeitszeit des Arbeitnehmers erst an der mindestens 10 km vom Betrieb entfernten Baustelle beginne.

Die Beklagte macht hierzu geltend, die Arbeitszeit des Klägers beginne und ende im Betriebshof der Beklagten. Die Wegezeiten von hier zu den einzelnen Baustellen würden als Arbeitszeit voll vergütet, so daß für eine weitere Vergütung dieser Wegezeit keine Veranlassung bestehe. Der Beklagten ist zwar einzuräumen, daß ihre Auslegung dem Wortsinn des Begriffs "Wegezeitvergütung" - wenn man ihn isoliert betrachtet - entspricht. Der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung ergibt jedoch im vorliegenden Fall, daß mit dem Begriff "Wegezeitvergütung" in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 in Wahrheit ein Verpflegungszuschuß gemeint ist, der einen zusätzlichen Kostenaufwand für Verpflegung des Arbeiters abgelten soll.

In § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 ist dem Begriff Wegezeitvergütung der Klammerzusatz "Verpflegungszuschuß" hinzugefügt. Klammerzusätze zu einem bestimmten Begriff haben im allgemeinen den Sinn, diesen Begriff zu erläutern (vgl. die zahlreichen Klammerzusätze zu Fallgruppen der Vergütungsgruppen des BAT). Das kann dazu führen, daß der durch Klammerzusatz erläuterte Begriff einen anderen Sinn erhält, als ihm nach seinem bloßen Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch ohne den Klammerzusatz zuzuerkennen wäre. Daraus



- 6 -

folgt, daß der Begriff Wegezeitvergütung von den Tarifvertragsparteien durch den Begriff Verpflegungszuschuß erläutert und näher bestimmt ist. Der Senat verkennt hierbei nicht, daß zwischen den Begriffen "Wegezeitvergütung" und "Verpflegungszuschuß" ein kaum zu vereinbarender Gegensatz besteht. Es bleibt aber den Tarifvertragsparteien überlassen, wie sie ihren Willen zum Ausdruck bringen wollen.

Mit dieser Auslegung des Senats stimmt es überein, wenn der Anspruch auf Wegezeitvergütung nach § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 voraussetzt, daß dem betreffenden Arbeitnehmer kein Auslösungsanspruch zusteht. Daraus wird einerseits deutlich, daß die Wegezeitvergütung hier an die Stelle einer Auslösung tritt und andererseits, daß derjenige, dem ein Auslösungsanspruch zusteht, keine Wegezeitvergütung beanspruchen kann. Das spricht dafür, daß die Wegezeitvergütung denselben Zweck verfolgt wie die Auslösung. Die Auslösung ist aber ihrem Wesen nach eine Aufwandsentschädigung (Aufwendungersatz), die die durch Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte anfallenden Mehrkosten ausgleichen soll (Urteil des Senats vom 11. November 1981 - 4 AZR 268/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Das trifft auch für den Verpflegungszuschuß zu, nicht jedoch für eine Wegezeitvergütung im eigentlichen Sinn, die eine Vergütung für Zeitaufwand und damit Lohn darstellt.

Wenn die Tarifvertragsparteien den Arbeitern in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 unter den dort genannten Voraussetzungen einen Verpflegungszuschuß gewähren, gehen sie damit davon aus, daß den Arbeitern unter diesen Voraussetzungen ein höherer Aufwand für Verpflegungskosten entsteht. Es ist hierbei unerheblich, ob die Arbeiter im Einzelfall tatsächlich höhere Verpflegungskosten aufwenden müssen. Das entspricht dem Sinn jeder pauschalen Regelung über eine Aufwandsentschädigung. Im übrigen hat der Senat schon im Jahre 1973 zur Wegezeitvergütung im Sinne des § 7 BRTV-Bau 1971 entschieden, daß sie primär dazu bestimmt sei, den Mehraufwand für Verpflegung zu decken, auch wenn sie infolge ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 7 -

Pauschalierung von den Arbeitnehmern zu anderen Zwecken im Einzelfall verwendet werden könne (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Auch in der damaligen Fassung des BRTV-Bau (1971) war der Begriff Wegezeitvergütung durch den Klammerzusatz "Verpflegungszuschuß" erläutert worden. Wenn die Tarifvertragsparteien dann in Kenntnis dieser Senatsrechtsprechung im Jahre 1978 bei der Neufassung des BRTV-Bau dem Begriff Wegezeitvergütung wiederum den Klammerzusatz "Verpflegungszuschuß" hinzufügten, muß daraus geschlossen werden, daß die Auslegung des Senats ihrem Willen entsprach. Darüber hinaus haben die Tarifvertragsparteien im BRTV-Bau 1981, der allerdings auf die vorliegend geltend gemachten Ansprüche noch keine Anwendung findet, dies nunmehr klargestellt. Die Vorschrift des § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981, die den Verpflegungszuschuß jetzt regelt, enthält nicht mehr den Begriff "Wegezeitvergütung".

Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Wegezeitvergütung solle den zusätzlichen Zeitaufwand für den zurückzulegenden Weg zur Arbeitsstelle honorieren, wenn der Arbeitnehmer im Interesse des Betriebs eine längere Wegstrecke (hier: über 10 km) zurücklege, ohne hierfür einen Lohn zu erhalten, überzeugt nicht. Sie widerspricht dem dargestellten Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung und führt darüber hinaus zu einem sachwidrigen Ergebnis. Ob dem Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeitsstätte ein zusätzlicher Zeitaufwand entsteht, wenn die Bau- oder Arbeitsstelle, auf der er beschäftigt ist, mindestens 10 km vom Betrieb entfernt ist, ist nach der Lebenserfahrung völlig offen und läßt sich generell überhaupt nicht beurteilen. Denn es ist ohne weiteres denkbar, daß die Bau- oder Arbeitsstelle des Arbeiters, die mindestens 10 km vom Betrieb entfernt ist, in kürzerer Entfernung zu seiner Wohnung liegt als der Betrieb selbst. Darüber hinaus wäre es unverständlich, daß die Wegezeitvergütung nach der tariflichen Regelung davon abhängen sollte, ob der Arbeiter mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend war. Der zusätzliche Zeitaufwand zur Arbeitsstelle

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist unabhängig von der Arbeitszeit des Arbeiters und der darauf beruhenden Abwesenheit von seiner Wohnung.

Gegen die Auslegung des Senats kann nicht eingewendet werden, sie sei inkonsequent; denn wenn eine längere Abwesenheit von der Wohnung einen höheren Verpflegungsbedarf ergebe, gelte dies nicht nur für die Arbeitnehmer außerhalb des 10-km-Bereichs, sondern auch für die in geringerer Entfernung vom Betrieb eingesetzten Arbeitnehmer. Dieser Auffassung steht entgegen, daß es auch im Baugewerbe in manchen größeren bzw. großstädtischen Betrieben Werkskantinen gibt, die ein verbilligtes Mittagessen anbieten, an dem die in Betriebsnähe arbeitenden Arbeitnehmer teilnehmen können. Offenbar haben die Tarifvertragsparteien bei der Entfernungsregelung in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 an solche Fälle gedacht. Mit ihrer pauschalen Regelung haben sie dann zum Ausdruck gebracht, daß sie generell davon ausgehen, in Betriebsnähe arbeitenden Arbeitnehmern entstehe bei längerer Abwesenheit von der Wohnung ein geringerer Aufwand an Verpflegungskosten als den weiter entfernt tätigen Arbeitnehmern. Ob diese Auffassung im Jahre 1978 den tatsächlichen Verhältnissen der Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe entsprach, mag zweifelhaft sein. Das ändert aber nichts daran, daß der erkennbare Wille der Tarifvertragsparteien die Gerichte bei der Auslegung von Tarifnormen bindet, auch wenn die tarifliche Regelung im Einzelfall nicht sachgerecht und konsequent erscheinen mag. Im übrigen haben die Tarifvertragsparteien diesen Zweifeln im BRTV-Bau 1981 Rechnung getragen. Denn nunmehr gewährt § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981 allen Arbeitnehmern, die auf einer Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs arbeiten und ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von ihrer Wohnung abwesend sind, einen Anspruch auf Verpflegungszuschuß unabhängig davon, in welcher Entfernung sich der Betrieb von der Bau- oder Arbeitsstelle befindet.

Der Kläger hat an den Tagen, für die er Wegezeitvergütung beansprucht, auf Baustellen, die mindestens 10 km vom Betrieb entfernt lagen, gearbeitet. Als Betrieb im Sinne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 7 BRTV-Bau 1978 gelten die Hauptverwaltung, eine Niederlassung, eine Filiale, eine Zweigstelle oder eine sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers (§ 7 Nr. 10 Abs. 2 Satz 1 BRTV-Bau 1978). Hierzu gehören die Baustellen, für die der Kläger fuhr, nicht. Der Kläger war im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 während der gesamten Zeit von der Abfahrt vom Betriebshof der Beklagten bis zu seiner Rückkehr auf diesen Baustellen beschäftigt.

Der Beginn und die Beendigung der Arbeit im Betrieb der Beklagten genügt nicht, um davon sprechen zu können, daß der Kläger auch während seiner Abwesenheit vom Betriebshof der Beklagten in deren Betrieb beschäftigt war. Es ist auch unerheblich, ob der Kläger im Betrieb der Beklagten oder auf den Baustellen seine Arbeitsanweisungen erhielt. Denn die Wegezeitvergütung knüpft an die tatsächliche Tätigkeit außerhalb des Betriebs an, weil damit nach ihrem Sinn - außerhalb der 10-km-Grenze - ein erhöhter Aufwand für Verpflegungskosten verbunden ist. Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Kläger insgesamt gesehen überwiegend oder an zahlreichen Arbeitstagen im Betrieb der Beklagten selbst beschäftigt wurde. Denn die Wegezeitvergütung ist für jeden Arbeitstag gesondert zu ermitteln (vgl. § 7 Nr. 2.2 Abs. 2 BRTV-Bau 1978).

Der Kläger war an den betreffenden Arbeitstagen auch während der Zeiten, in denen er mit seinem Lastkraftwagen innerhalb der 10-km-Grenze vom Betrieb entfernt fuhr, im tariflichen Sinne auf den mindestens 10 km vom Betrieb entfernten Baustellen beschäftigt, für die er Baumaterialien an- oder Abraum wegfuhr. Denn solange der Kläger für diese Baustellen tätig war, war er diesen Baustellen und nicht einer Stelle im Betrieb zugeordnet. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Zulieferstellen oder Abraumhalden, die der Kläger anfuhr, innerhalb oder außerhalb der 10-km-Grenze lagen. Dies wäre nur anders, wenn der Lastkraftwagen des Klägers als seine Arbeitsstelle anzusehen wäre. Das trifft jedoch entgegen der Auffassung des Klägers nicht zu. Da der Tarifvertrag keine anderweitigen Anhaltspunkte enthält, ist



- 10 -

der Begriff der Arbeitsstelle nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen. Danach ist er in der hier allein in Frage kommenden Bedeutung auf einen festen Punkt bezogen. Der Begriff der Arbeitsstelle hat zunächst zwei Bedeutungen. Einmal ist er ein Synonym für den Arbeitsplatz, soweit unter diesem die Arbeit oder Tätigkeit als solche verstanden wird, z. B.: "Er kann keinen Arbeitsplatz (= keine Arbeit = keine Arbeitsstelle) finden" (Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 307). Diese Bedeutung des Begriffs Arbeitsstelle führt hier nicht weiter. Denn daß der Kläger an den Tagen, für die er Wegezeitvergütung beansprucht, überhaupt für die Beklagte tätig war, ist weder zwischen den Parteien streitig noch Kriterium für die Wegezeitvergütung. Als weitere Bedeutung des Begriffs Arbeitsstelle kommt in Betracht: "Kleine, mit einer besonderen Aufgabe betraute Abteilung (eines Instituts); eine Arbeitsstelle leiten, gründen" (Brockhaus-Wahrig, aaO, S. 307). Diese Bedeutung kennzeichnet den Begriff der Arbeitsstelle als eine organisatorische Einheit. Als organisatorische Einheit ist sie auf einen festen Punkt bezogen, von dem aus die Organisation geleitet wird. Dies schließt es aus, einen Lastkraftwagen, dessen Fahrer nach Weisungen Materialien zu transportieren hat, als Arbeitsstelle im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs anzusehen. Der Lastkraftwagen ist vielmehr nur die mit der Arbeitsstelle des Klägers nicht zu verwechselnde Arbeitsstätte des Klägers. Arbeitsstätte im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs ist nämlich auch ein Synonym für den Begriff Arbeitsplatz, und zwar soweit unter diesem der Platz verstanden wird, an dem man arbeitet (Brockhaus-Wahrig, aaO, S. 307 in Verbindung mit S. 306).

Ferner entspricht es auch allein dem Sinn einer Pauschalregelung, wie sie § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 enthält, die Baustellen, denen der Kläger zugeordnet war, und nicht den Lastkraftwagen als seine Arbeitsstelle anzusehen. Mit der Pauschalregelung des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 soll er-

- 11 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

reicht werden, daß auf möglichst einfache Art die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wegezeitvergütung ermittelt und dargelegt werden können. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn der Lastkraftwagen als Arbeitsstelle des Klägers anzusehen wäre. Denn dann müßte für jeden Arbeitstag festgestellt werden, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger sich mit seinem Lastkraftwagen mindestens 10 km vom Betrieb entfernt aufgehalten hat. Diese Feststellungen könnten nur unter kaum zu bewältigenden praktischen Schwierigkeiten getroffen werden.

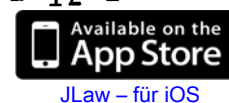
Für den Anspruch des Klägers auf Wegezeitvergütung genügt es, daß er an den strittigen Arbeitstagen während des überwiegenden Teils seiner Arbeitszeit außerhalb des Betriebs für mindestens 10 km vom Betrieb entfernte Baustellen tätig war. Diese zeitlich überwiegende Tätigkeit ist zwischen den Parteien unstreitig. Es ist unerheblich, ob und in welchem zeitlichen Umfang sich der Kläger an den strittigen Tagen auf dem Betriebshof der Beklagten - etwa auch für Wartungsarbeiten seines Lastkraftwagens - aufhielt, solange dieser Aufenthalt nicht die Hälfte seiner Tagesarbeitszeit erreichte. Aus dem BRTV-Bau 1978 ergibt sich zwar nicht ausdrücklich, in welchem zeitlichen Umfang der Bauarbeiter auf einer auswärtigen Baustelle tätig sein muß, um einen Anspruch auf Wegezeitvergütung zu erlangen. Es wäre aber sachwidrig und widerspräche dem Sinn eines Verpflegungszuschusses, wenn auch eine nur geringfügige Tätigkeit im Betrieb selbst zum Wegfall der Wegezeitvergütung führte; denn zusätzliche Verpflegungskosten, von denen die Tarifvertragsparteien ausgehen, entstehen nicht nur dann, wenn ein Arbeitnehmer ständig, sondern auch dann, wenn er an einem Arbeitstag lange Zeit auf mindestens 10 km vom Betrieb entfernten Baustellen tätig ist. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte hält es der Senat daher für angemessen, für den Anspruch auf Wegezeitvergütung eine - bezogen auf die Arbeitszeit - zeitlich überwiegende Tätigkeit auf einer oder mehreren mindestens 10 km entfernten Baustellen am jeweiligen Arbeitstag zu fordern. Das entspricht auch dem in vielen Tarifverträgen zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß Vergütungsansprüche, die an die Wertigkeit von Tätigkeiten anknüpfen, sich nach der überwiegenden Tätigkeit richten.

Der Senat verkennt nicht, daß bei dieser Auslegung auch Arbeitnehmer, die sich an einem Arbeitstag zeitlich überwiegend auf auswärtigen Baustellen aufhalten, aber um die Mittagszeit im Betrieb tätig sind und dort ggf. ein verbilligtes Mittagessen einnehmen können, den Verpflegungszuschuß erhalten. Andererseits erhält derjenige Arbeitnehmer, der an einem Arbeitstag zeitlich überwiegend im Betrieb tätig ist, aber um die Mittagszeit auf einer auswärtigen Baustelle eingesetzt wird und deshalb kein verbilligtes Mittagessen im Betrieb einnehmen kann, keinen Verpflegungszuschuß. Diese Ergebnisse mögen im Einzelfalle unbillig sein; bei einer Pauschalregelung, die aus sachlich einleuchtenden Gründen zeitliche Grenzen als Anspruchsvoraussetzung einführt, lassen sich solche Härtefälle aber nicht vermeiden (vgl. Urteil des Senats vom 6. Februar 1980 - 4 AZR 158/78 -, AP Nr. 7 zu § 1 TVG Rückwirkung). Sie treten z. B. auch im Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes auf. Dort wird Tagegeld nach einer bestimmten Reisedauer gewährt unabhängig davon, ob die Reisezeit in einen Zeitraum fällt, in dem der Bedienstete üblicherweise eine Mahlzeit einzunehmen pflegt (z. B. Dienstreise von 12.30 Uhr bis 19.00 Uhr). Umgekehrt erhält der Bedienstete, dessen Dienstreise eine bestimmte Minstdauer nicht erreicht, kein Tagegeld, auch wenn er während der Reise eine Mahlzeit einnehmen mußte (z. B. Dienstreise von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr). Solchen generellen Pauschalregelungen ist gemeinsam, daß sie für den Regelfall eine sachlich angemessene Lösung enthalten, aber die Besonderheiten bestimmter Einzelfälle nicht berücksichtigen können.

Die Auslegung des Senats zu § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 wird nunmehr durch die Neuregelung in § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981 bestätigt, der nur noch von Verpflegungszuschuß spricht. Zu § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981 führen Brocksiepe/Sperner (Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe 1981, S. 143) als Beispiel



für einen Arbeiter, dem Anspruch auf Verpflegungszuschuß zusteht, ausdrücklich den Lastkraftwagenfahrer an, der auf dem Betriebsgelände einen Lastkraftwagen übernimmt und ihn abends dort wieder abstellt und während der Arbeitszeit Material auf die Baustellen des Betriebs fährt (vgl. auch ArbG Kassel vom 7. September 1981 - 4 Ca 498/81 -, AuR 1981, 352). Dies stimmt mit der Senatsauffassung überein.

Der Kläger hat auch die nach § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 erforderliche schriftliche Bestätigung erteilt, daß er ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war.

Die tarifliche Ausschußfrist des § 16 BRTV-Bau 1978 ist für die Ansprüche ab Oktober 1978 durch die schriftliche Geltendmachung vom 21. Dezember 1978 gewahrt. Nach § 16 BRTV-Bau 1978 waren die Ansprüche innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich zu erheben. Die Ansprüche auf Wegezeitvergütung für Oktober 1978 wurden spätestens am 15. November 1978 fällig (§ 5 Nr. 8.2 Satz 1 BRTV-Bau 1978). Die Geltendmachung vom 21. Dezember 1978 für Oktober 1978 und alle weiteren Monate erfolgte also noch innerhalb der Zwei-Monats-Frist des § 16 BRTV-Bau 1978.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

